

Eine besondere Art der „Versprechung“ ist ferner das „Gelübde“. Als „Gelübde“ bezeichnen wir jene Versprechung, in welcher sich die Behauptung findet, daß der Redende mit seiner vorangegangenen „Günstigen Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ darauf gezielt habe, eine eigene Sollen-Anwartschaft zu ergänzen, welche durch einen von Gott an ihn gerichteten Anspruch begründet wurde. Hingegen bezeichnen wir als „Gelöbnis“ jemandes Behauptung, daß er sich in besonderer Weise mit sittlicher Gesinnung verhalten, also besondere Handlung deshalb vornehmen oder unterlassen werde, weil er wisse, daß durch solches Verhalten der einen Anderen (oder mehrere Anderen) betreffende Interessengesamtzustand verbessert wird. Das „Gelöbnis“ ist also keine Versprechung, sondern eine „Günstige In Aussicht-Stellung eigenen Verhaltens mit sittlicher Gesinnung“. Durch ein „Gelöbnis“ allein, d. h. durch die Tatsache allein, daß jemand besonderes eigenes Verhalten mit sittlicher Gesinnung günstig in Aussicht gestellt hat, wird niemals eine Pflicht des Gelobenden begründet. Spricht man in solchen Fällen von der Begründung einer „sittlichen Pflicht“, so steht man selbstverständlich auf dem Boden der „Gebot-Ethik“ und übersieht, daß jener, der ein Gelöbnis adäquat erfüllt, nicht „aus Pflicht“, sondern eben „mit sittlicher Gesinnung“ sich in besonderer Weise verhält, daß aber jener, der sich „aus Pflicht“ in besonderer Weise verhält, sich wieder nicht „sittlich“ verhält. Indes wird oft durch ein Gelöbnis eine Pflicht des Gelobenden deshalb begründet, weil an ihn der Anspruch gerichtet wurde, ein geleistetes Gelöbnis zu erfüllen, und wenn ein Gelobender um diese seine Pflicht-Anwartschaft weiß, ist sein Gelöbnis zugleich eine „Quasi-Versprechung“. Der „Eid“ hingegen ist ein „Gelübde“, also eine besondere Versprechung, die zugleich insofern eine „Quasi-Versprechung“ ist, als der „Eidleister“ weiß, daß an ihn ein „weltlicher“ Anspruch gerichtet wurde, ein geleistetes Gelübde zu erfüllen, daß also durch sein Gelübde nicht nur eine durch Anspruch Gottes, sondern auch eine durch menschlichen Anspruch begründete Pflicht deshalb begründet wird, weil seine durch den menschlichen Anspruch begründete Pflicht-Anwartschaft gerade durch ein geleistetes Gelübde zu einer eigenen „weltlichen“ Pflicht ergänzt wird. Im Gegensatz zum „Eide“ wird jenes Gelöbnis, das gleichzeitig eine „Quasi-Versprechung“ darstellt, auch als „eidesstättige Versicherung“ bezeichnet. Einen solchen „Eidesersatz“ („Quasi-Eid“) leistet in besonderen Fällen jener, der nicht an Gott und dessen Ansprüche glaubt.

Während nun jedes „Anspruch erheben“ auch ein „Heischen“ („heißen“) genannt wird, nennt man auch jedes „Versprechen“ ein „verheißen“ oder „sich anheischig machen“. Dieses „sich anheischig machen“ darf aber nicht derart gedeutet werden, daß man